

Satzung über die Verwendung des Wappens der Gemeinde Lohmen

Aufgrund von § 4 Abs.2 i. V. m. § 6 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), hat der Gemeinderat Lohmen am 14.11.2024 Beschluss Nr. 04-04/2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wappen

(1) Die Gemeinde Lohmen führt ein Wappen.

(2) Das Wappen der Gemeinde stellt einen säenden Bauern mit Ackerfläche und einer Tanne dar. Es werden folgende Farben verwendet:

Sämann: - grüner Hut
- gelbes Hemd
- blaues Tuch
- graue Hosen
- schwarze Stiefel

Fichte: - grün, schwarz, braun

Acker/Saatgut: - braun in verschiedenen Farbtönen

Schrift: - grün

Grund: - weiß

Das farbige Wappen kann mit der Aufschrift Lohmen darüber ergänzt werden.

(3) Bei Schwarz-Weiß-Darstellungen werden alle Konturen schwarz dargestellt.



Farbige Darstellung des Wappens



Schwarz-Weiß Darstellung des Wappens

§ 2

Verwendung des Wappens durch die Gemeinde

(1) Die Gemeinde Lohmen führt das Wappen in seinen in § 1 genannten Ausführungen. Die Wappenführung beinhaltet die Führung des Wappens in den Dienstsiegeln. Die Darstellung der Dienstsiegel richtet sich nach der Siegelordnung der Gemeinde Lohmen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Das Wappen kann insbesondere auf Urkunden, Briefbogen, Briefumschläge, Visitenkarten der Gemeindeverwaltung, Beschilderung an den Gebäuden der Gemeinde und Fahrzeuge der Gemeinde verwendet werden. Diese Verwendungen darf nur durch die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, den Bürgermeister und nachgeordnete Einrichtungen der Gemeinde erfolgen.

§ 3

Verwendung des Wappens durch Dritte

(1) Die Verwendung einer Abbildung kommunaler Wappen und Flaggen zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Unterrichtszwecken ist jedermann erlaubt. Die Verwendung der Wappen zu anderen Zwecken als in Satz 1, sind nur mit Genehmigung der Gemeinde erlaubt.

(2) Die Genehmigung wird befristet oder widerruflich erteilt. Sie kann mit Auflagen, insbesondere über Art, Dauer und Form der Verwendung, versehen werden.

(3) Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn die Darstellung heraldisch und künstlerisch einwandfrei ist.

(4) Ein Rechtsanspruch auf eine Genehmigung besteht nicht.

§ 4

Widerruf

(1) Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Sie ist insbesondere zu widerrufen, wenn

- a) die durch die Genehmigung erteilten Befugnisse überschritten oder die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen nicht erfüllt werden oder
- b) die Voraussetzungen für die Genehmigung weggefallen sind, oder
- c) die Gebühr nach § 6 nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet wird.

(2) Bei Widerruf der Genehmigung ist das Führen eines Wappenzeichens, in dem das Wappen enthalten ist, ohne Rücksicht auf das Warenzeichenrecht zu unterlassen.

§ 5 Zuständigkeit

- (1) Die Genehmigung zur Verwendung des Wappens für gewerbliche und wirtschaftliche Zwecke erteilt der Gemeinderat, der auch über die Höhe nach § 6 zu erhebende Gebühr entscheidet.
- (2) In allen übrigen Fällen erteilt der Bürgermeister die Genehmigung.
- (3) Für die Zuständigkeit zum Widerruf der Genehmigung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 6 Gebühr

- (1) Für die Genehmigung zur Verwendung des Wappens werden Gebühren entsprechend der Regelungen der Satzung der Gemeinde Lohmen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten fällig.
- (2) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antragsteller das Wappen aus ideellen Gründen ohne wirtschaftlichen Vorteil verwendet und die Gemeinde ein Interesse an der Verwendung besteht. Ein Interesse der Gemeinde an der Verwendung liegt insbesondere vor, wenn der geschmückte Gegenstand oder der Anlass, der zur Verwendung des Wappens führt, dem Ansehen der Gemeinde dient.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) das Wappen ohne die notwendige Genehmigung nach § 3 Abs.1 Satz 2 verwendet,
 - b) die Nebenbestimmung und Auflagen der Genehmigung nach § 3 Abs.2 nicht beachtet,
 - c) trotz des Widerrufs nach § 4 Abs.2 das Wappen weiterverwendet oder
 - d) die Gebühr nach § 6 nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet.
- (2) Den in Abs.1 genannten Wappen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs.1 OWiG mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 Euro geahndet werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne § 36 Abs.1 OWiG ist gemäß § 12 SächsOWiG die Ortpolizeibehörde.

(5) § 17 Abs.4 OWiG bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Übergangsregelung

Für alle vor dem Inkrafttreten dieser Satzung vergebenen Genehmigungen und noch nicht abgeschlossenen Genehmigungsverfahren gelten die bisherigen Regelungen weiter, sofern diese geeignet und angemessen sind; andernfalls gilt diese Satzung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die Satzung über die Verwendung des Wappens vom 25.06.1992 außer Kraft.

Lohmen, 14.11.2024

Silke Großmann
Bürgermeisterin

Siegel

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.